



Grundsätze der Besteuerung der Forstwirtschaft

Allgemeines

Die Bundesregierung hat seit dem Wirtschaftsjahr 2012/2013 die Betriebsausgabenpauschalen für nicht buchführungspflichtige Waldbesitzer (§ 13a-Betriebe und sogenannte Überschussrechner) gesenkt.

Waldbesitzer, die mehr als 50 ha Wald bewirtschaften oder Betriebe die buchführungspflichtig sind, können die Betriebsausgabenpauschalen nicht anwenden.

Bei Kalamitätsnutzungen (Sturm, Frost, Schnee) ist es seit dem Kalenderjahr 2012 einfacher, den ermäßigten Steuersatz in Anspruch zu nehmen.

Bestimmte Voraussetzungen muss der Waldbesitzer aber im Vorfeld kennen, damit er Steuern sparen kann. Dieses Merkblatt enthält einen kurzen Überblick.

Ermittlung des Gewinns

Bei Holzverkäufen ist die Steuerlast niedriger, als viele Waldbesitzer glauben. Denn Bemessungsgrundlage für die Einkommensteuer sind nicht die Einnahmen aus dem Holzverkauf, sondern der Gewinn. Und der Gewinn ist immer deutlich niedriger.

Betriebsausgabenpauschale für nicht buchführungspflichtige Waldbesitzer

Schlägt der Waldbesitzer sein Holz selbst ein oder lässt er es auf eigene Kosten einschlagen und rücken, dann kann er **pauschal Betriebsausgaben** in Höhe von **55% seiner Einnahmen** aus dem Holzverkauf abziehen. Verkauft der Waldbesitzer sein

Holz ab Stock, dann kann er **20%** seiner Einnahmen als **pauschale Betriebsausgaben** abziehen.

Beispiel

Waldbauer Fichtner hat 100fm Holz für 90 €/fm verkauft. Das Holz hat er selbst eingeschlagen.

Einnahmen (100 fm x 90 €)	9.000 €
./. Ausgabenpauschale (55%)	4.950 €
steuerpflichtiger Gewinn	<u>4.050 €</u>

Wiederaufforstungskosten

Wiederaufforstungskosten können neben der Betriebsausgabenpauschale gesondert geltend gemacht werden.

Diese Regelungen gelten **sowohl für § 13a-Betriebe, als auch für Betriebe**, die ihren Gewinn mittels **EÜR** ermitteln.

Gewinn beim buchführenden Betrieb

Bei buchführungspflichtigen Betrieben gibt es **keine Pauschalen**. Alle Einnahmen und Ausgaben werden gesondert erfasst.

Einkommensteuertarif - ermäßigter Steuersatz bei außerordentlichen Holznutzungen

Holznutzung aus volks- oder staatswirtschaftlichen Gründen

Diese Art der außerordentlichen Holznutzung ist z.B. bei drohender Enteignung für Straßenbau, Hochspannungsleitungen und Ähnlichem gegeben. Die Einkünfte aus diesen außerordentlichen Holzverkäufen werden mit dem halben Steuersatz besteuert. Nicht mehr begünstigt sind seit 1.1.2012 außerordentliche Holznutzungen aus privatwirtschaftlichen Gründen (z.B. Abfindung eines weichenden Erben).

Ermäßigter Steuersatz bei Kalamitätsnutzungen

Sei dem Kalenderjahr 2012 (1.1.2012) gibt es den ermäßigten Steuersatz (i.d.R. „halber“ Steuersatz) für Kalamitätsnutzungen ab dem ersten Festmeter. Bis dahin gab es den ermäßigten Steuersatz erst, wenn und soweit der Nutzungssatz für das Wirtschaftsjahr überschritten war.

Beispiel:

Waldbauer Fichtner besitzt 20 ha Wald. Aufgrund eines Orkans muss er 400 fm Holz einschlagen. Fichtners durchschnittlicher Einkommensteuersatz beträgt 30%. Beim Verkauf des Holzes erzielt er einen Gewinn von 60 €/fm. Die Steuer auf den Gewinn aus dem Holzverkauf wird seit 1.1.2012 wie folgt berechnet:

$$400 \text{ fm} \times 60 \text{ €} \times 15 \% = \mathbf{3.600 \text{ € (Steuer)}}$$

Müsste der gesamte Gewinn aus dem Holzverkauf mit dem durchschnittlichen Steuersatz versteuert werden, würde die Einkommensteuer betragen:

$$400 \text{ fm} \times 60 \text{ €} \times 30 \% = \mathbf{7.200 \text{ € (Steuer)}}$$

Steuerersparnis: 3.600 €

Hinweis:

Sofern ein gültiges Betriebswerk oder amtlich anerkanntes Betriebsgutachten vorliegt und der dort festgesetzte Nutzungssatz bzw. der pauschale Nutzungssatz nach R 34b.6 Abs. 3 EStR durch außerordentliche Holznutzungen überschritten wird, ist der sog. „**viertel**“ Steuersatz anzuwenden.

Aber Formalien müssen eingehalten werden

Den halben oder viertel Steuersatz gewährt das Finanzamt nur, wenn der Waldbesitzer seinen **Kalamitätsschaden rechtzeitig anmeldet und** nach der Aufarbeitung, spätestens wenn das Werksvermessungsprotokoll vorliegt, eine **Nachweismeldung einreicht**.

Umsatzsteuer

regelbesteuernde Waldbesitzer

Folgende Umsätze unterliegen dem ermäßigten Steuersatz von **7%**:

- Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten und ähnlichen Formen (nicht Holzhackschnitzel aus dem Forstbetrieb)
- Christbäume

Dem Regelsteuersatz von **19%** unterliegen alle übrigen Umsätze, also insbesondere:

- Stammholz, Papierholz - Holzhackschnitzel aus Forstbetrieb - forstwirtschaftliche Dienstleistungen (z. B. Holzeinschlag, Holzrücken)

pauschalierende Waldbesitzer

Die meisten Waldbesitzer unterliegen umsatzsteuerlich der Pauschalierung. Waldbesitzer, die nicht wissen, ob die Pauschalierung oder die Regelbesteuerung für sie gilt, sind stets Pauschalierer.

Hier gilt eine **Faustregel**: Für alles, was aus dem Wald kommt, gilt der pauschale Umsatzsteuersatz von **5,5%**, also z. B. für:

- Stammholz, Papierholz
- Brennholz und Holzhackschnitzel
- Christbäume

Daneben gibt es den pauschalen Umsatzsteuersatz von 10,7 %, den viele aus der Landwirtschaft kennen. Er gilt bei forstwirtschaftlichen Dienstleistungen, soweit diese den Rahmen eines Nebenbetriebs nicht übersteigen, so z. B. beim Holzrücken oder beim Holzeinschlag.

Weitergehende Informationen

Sollten Sie jedoch weitere Fragen haben, so lassen Sie es uns bitte wissen!

Wir werden Ihnen gern weiterhelfen.

Stand: 03.08.2021 / Gr